

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist als Ausgleichsmaßnahme auf den Baugrundstücken in den Allgemeinen Wohngebieten je angefangene 150 m² neu versiegelter Fläche ein hochstämmiger heimischer Laubbaum wie Eberesche, Linde, Esche, Feldahorn, Hainbuche zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
- 2) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind je 100 m² Pflanzfläche 30 - 40 heimische Bäume und Sträucher (siehe Artenliste) zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen.

Artenliste:

Wildrose, Haselnuss, Eberesche, Feldahorn, Birke, Hainbuche, Liguster, Weißdorn, Schlehe